



INTERVIEW

Der Syndikusanwalt ist Rechtsanwalt – er wird von der gesetzlichen Rentenversicherung befreit

Was angestellter Anwalt und Arbeitgeber bei Befreiungsantrag und Überprüfung beachten müssen – Geändertes Antragsformular

Die Versorgungswerke der Rechtsanwälte sind eine Erfolgsgeschichte. Wer Anwalt ist, ist automatisch in seinem berufsständischem Versorgungswerk Mitglied. Ein sicherer Weg für den selbstständigen Anwalt, seine Altersversorgung aufzubauen. Doch was ist mit dem angestellten Anwalt? Sie sind Kraft Gesetz bei der Bundesversicherungsanstalt für Angestellte versichert, egal ob sie in einer Kanzlei arbeiten oder als Syndikusanwalt – in Unternehmen oder Verband – tätig sind. Unter gewissen Voraussetzungen ist eine Befreiung von der gesetzlichen Rentenversicherung möglich. Die Fragen um die Befreiung sind wieder aktuell geworden, weil die zuständige Bundesversicherungsanstalt für Angestellte aufgrund sozialgerichtlicher Entscheidungen die Befreiungsvoraussetzungen in ihrem Antragsformular konkretisiert hat.

Was der angestellte Anwalt und sein Arbeitgeber beachten müssen, fragte das Anwaltsblatt Rechtsanwalt Dr. Ulrich Kirchoff aus Hannover. Er ist Vorsitzender des Vorstands der Arbeitsgemeinschaft Berufsständischer Versorgungseinrichtungen (ABV), dem Dachverband der Versorgungswerke in Deutschland.

Anwaltsblatt: Für welche Tätigkeit wird ein angestellter Anwalt von der Versicherungspflicht in der gesetzlichen Rentenversicherungspflicht befreit?

Kirchoff: Die Befreiung von der Versicherungspflicht in der gesetzlichen Rentenversicherung ist in § 6 SGB VI geregelt. Voraussetzung ist eine auf Gesetz beruhende Pflichtmitgliedschaft in einer öffentlich-rechtlichen berufsständischen Versorgungseinrichtung. Das sind die Rechtsanwaltsversorgungswerke. Weitere Voraussetzung ist die Pflichtmitgliedschaft in einer Rechtsanwaltskammer. Das gilt für alle zugelassenen Rechtsanwälte – egal ob niedergelassene, egal ob angestellte Rechtsanwälte in Kanzleien, Verbänden oder Unternehmen. Ein angestellter Anwalt wird also

von der Versicherungspflicht in der gesetzlichen Rentenversicherung befreit, wenn er in einer der genannten Funktionen als angestellter Anwalt eine berufsspezifische anwaltliche Tätigkeit ausübt.



Rechtsanwalt Dr. Ulrich Kirchoff aus Hannover ist Vorsitzender des Vorstands der Arbeitsgemeinschaft Berufsständischer Versorgungseinrichtungen (ABV), dem Dachverband der Versorgungswerke in Deutschland

Anwaltsblatt: Wie läuft das Befreiungsverfahren ab? Von wem wird der Rechtsanwalt befreit?

Kirchoff: Der Rechtsanwalt stellt über sein Versorgungswerk einen Antrag an den Rentenversicherungsträger. Der gesetzliche Rentenversicherungsträger war bis zum 30. September 2005 die Bundesversicherungsanstalt für Angestellte. Ab 1. Oktober 2005 tritt die Organisationsreform in der gesetzlichen Rentenversicherung in Kraft. Dann gibt es die Deutsche Rentenversicherung Bund und die Deutsche Rentenversicherung der Regionen, das sind die ehemaligen Landesversicherungsanstalten für Arbeiter. Während früher die Zuweisung der Versicherten vom Status „Angestellter“ oder „Arbeiter“ abhing, spielt das zukünftig keine Rolle mehr. Der Anwalt muss den Antrag über sein Versorgungswerk bei dem für ihn zuständigen Rentenversicherungsträger stellen.

Anwaltsblatt: Und wer ist das bei Anwälten?

Kirchoff: Das ist zur Zeit noch unklar. Die ABV hofft, dass es einheitlich die Deutsche Rentenversicherung Bund bleibt und nicht auch die Regionalträger zuständig werden. Dafür spricht, dass die Bundesversicherungsanstalt für Angestellte in Jahrzehnten in diesem Verfahren als einziger Rentenversicherungsträger beteiligt gewesen ist. Sie hat – das Know-how. Wir möchten gerne, dass der dort erworbene Sachverstand erhalten bleibt.

Anwaltsblatt: Nach § 6 SGB VI wird der Anwalt für die Beschäftigung befreit, für die der Rechtsanwalt Mitglied in seiner Kammer ist – also für die Beschäftigung als Rechtsanwalt. Was zeichnet die anwaltliche Tätigkeit im Unternehmen oder im Verband aus?

Kirchoff: Ich schließe mich an die Definition des Deutschen Anwaltvereins für Syndikusanwälte an, die sein Vorstand 2004 beschlossen hat (Anm. d. Red.: siehe dazu Hamacher, AnwBl 2005, 551). Danach liegt anwaltliche Tätigkeit vor, wenn ein angestellter Anwalt für das Unternehmen, bei dem er angestellt ist, rechtsgestaltende, rechtsberatende, rechtsentscheidende und rechtsvermittelnde Tätigkeit erbringt. Das ist also die anwaltliche Tätigkeit: Rechtsberatung, Rechtsentscheidung, Rechtsgestaltung, Rechtsvermittlung.

Anwaltsblatt: Rechtsvermittlung? Was heißt das? Vorträge halten – oder wird auch das normale Beratungsgespräch mit dem Mandanten erfasst? Wo ist die Abgrenzung zwischen beratend und vermittelnd?

Kirchoff: Wir haben einmal versucht, diese vier Felder zu definieren. *Rechtsberatung* heißt: unabhängige Analyse von betriebsrelevanten, konkreten Rechtsfragen, die selbstständige Herausarbeitung und Darstellung von Lösungswegen und Lösungsmöglichkeiten vor dem spezifischen betrieblichen Hintergrund und das unabhängige Bewerten der Lösungsmöglichkeiten. Und jetzt kommt die *Rechtsentscheidung* und *Rechtsgestaltung*. Darunter



Kirchhoff: „Ich schließe mich an die Definition des Deutschen Anwaltsvereins für Syndikusanwälte an, die sein Vorstand 2004 beschlossen hat. Danach liegt anwaltliche Tätigkeit vor, wenn ein angestellter Anwalt für das Unternehmen, bei dem er angestellt ist, rechtsgestaltende, rechtsberatende, rechtsentscheidende und rechtsvermittelnde Tätigkeit erbringt.“

verstehen wir das außenwirksame Auftreten als Entscheidungsträger verbunden mit einer von Arbeitgeberseite umschriebenen eigenständigen Entscheidungskompetenz. Das muss keine von allen Weisungen unabhängige Alleinentscheidungsbefugnis sein, da unternehmerische Entscheidungen heute in der Regel nicht mehr von Einzelpersonen getroffen werden, sondern sich als Ergebnis von Abstimmungsprozessen herauskristallisieren. Ausreichend ist eine wesentliche Teilhabe an innerbetrieblichen Entscheidungsprozessen. Und außerdem gehört dazu das selbstständige Führen von Vertrags- und Einigungsverhandlungen mit den verschiedenen Partnern des Arbeitgebers. Das ist also Rechtsentscheidung und Rechtsgestaltung.

Anwaltsblatt: Bleibt die Rechtsvermittlung ...

Kirchhoff: Genau. Wir verstehen darunter das mündliche Darstellen abstrakter Regelungskomplexe vor größeren Zuhörerkreisen – also z. B. Vorträge, die Sie angesprochen haben –, die schriftliche Aufarbeitung abstrakter Regelungskomplexe und die Bekanntgabe und Erläuterung von Entscheidungen im Einzelfall. Das ist ein Katalog von berufsspezifischen anwaltlichen Tätigkeiten.

Anwaltsblatt: Wofür wird dieser Katalog benötigt?

Kirchhoff: Er ist deswegen wichtig, weil sich danach die Arbeitsplatzbeschreibungen von Arbeitgebern orientieren sollen und müssen. Der Arbeitgeber muss bestätigen, dass die Kriterien tatsächlich vorliegen und er den Arbeitnehmer als Rechtsanwalt beschäftigt. Dann weiß der Rentenversicherungsträger, dass er befreien kann.

Anwaltsblatt: Wenn ein angestellter Anwalt in einem Verband oder in einem Unternehmen von der gesetzlichen Rentenversicherung befreit werden will, muss er also prüfen, ob er die vier Kriterien (Rechtsberatung, Rechtsentscheidung, Rechtsgestaltung, Rechtsvermittlung) erfüllt? Er muss also für sich selbst subsumieren?

Kirchhoff: Ja, genau so ist das.

Anwaltsblatt: Es kommt also nicht darauf an, was auf der Visitenkarte oder was im Arbeitsvertrag steht?

Kirchhoff: So ist es. Allerdings: Der Arbeitsvertrag ist schon wichtig. Der Rentenversicherungsträger lässt sich bei Unklarheiten auch den Arbeitsvertrag vorlegen. Arbeitgeber und Syndikusanwalt sollten schon bei Abschluss des Arbeitsvertrags deutlich machen, dass der Arbeitgeber für die Tätigkeit auch einen Rechtsanwalt beschäftigen will. Das ist das Entscheidende. Deswegen muss der Arbeitgeber auch bescheinigen, dass der

Betreffende als Rechtsanwalt tätig ist. Und deswegen sollte sowohl im Arbeitsvertrag wie in der Stellen- und Funktionsbeschreibung ganz deutlich darauf abgestellt werden, dass es sich auch um eine anwaltliche Tätigkeit im Sinne der vier Kriterien handelt.

Anwaltsblatt: Durch bloße Erklärung im Arbeitsvertrag mache ich keinen Anwalt. Aber die Erklärung im Vertrag ist trotzdem wichtig.

Kirchhoff: Richtig.

Anwaltsblatt: Müssen alle vier Kriterien – rechtsberatend, rechtsgestaltend, rechtsentscheidend und rechtsvermittelnd – im gleichen Umfang erfüllt sein?

Kirchhoff: Nein, die Anteile können variieren. Aber alle vier Kriterien müssen kumulativ vorliegen. Wenn nur eines dieser Kriterien erfüllt ist, wird der Rentenversicherungsträger Bedenken haben und die Befreiung nicht aussprechen.

Anwaltsblatt: Wenn zu den vier anwaltlichen Bereichen noch ein Tätigkeitsbereich hinzu kommt, der eindeutig nicht anwaltliche Tätigkeit, aber von untergeordnetem Zeitaufwand ist – infiziert das die Tätigkeit des Anwalts?

Kirchhoff: Ganz sicher nicht. Der Rechtsanwalt in einer Kanzlei hat auch organisatorische Aufgaben – er ist Unternehmer und muss eine Bandbreite von nicht anwaltlichen Aufgaben erfüllen. Die darf natürlich der Syndikusanwalt zusätzlich zu den vier genannten Kriterien auch erfüllen. Er wird sie selbstverständlich auch im Berufsalltag im größeren Maße erfüllen.

Anwaltsblatt: Wir haben jetzt über den Syndikusanwalt gesprochen. Wie läuft die Befreiung eines angestellten Anwalts, der in einer Kanzlei beschäftigt wird?

Kirchhoff: Angestellte Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte in Kanzleien von Anwälten müssen keine Stellen- oder Funktionsbeschreibung vorlegen. Sie sind unstreitig immer befreiungsfähig. Sie brauchen nur eine Bestätigung, dass sie als angestellter Kollege oder als angestellte Kollegin der Kanzlei beschäftigt sind. Bei anwaltlichen Arbeitgebern reicht das aus.

Anwaltsblatt: Wenn der Anwalt nicht befreit wird, weil seine Tätigkeit in dem Unternehmen nicht anwaltlicher Natur ist, muss er dann Beiträge an das Versorgungswerk leisten?

Kirchhoff: Ja. Der zugelassene Rechtsanwalt ist in jedem Falle



Pflichtmitglied in seinem Versorgungswerk. Das gilt auch für den angestellten Anwalt in einer Kanzlei, der sich z. B. wegen langer Vorversicherungszeit in der gesetzlichen Rentenversicherung aus früherer, anderer angestellter Tätigkeit nicht befreien lässt. Er muss zusätzliche Beiträge zum Rechtsanwaltsversorgungswerk zahlen. Die Höhe dieser Beiträge ist in den verschiedenen Satzungen der Rechtsanwaltsversorgungswerke durchaus unterschiedlich geregelt. Er liegt zwischen $\frac{1}{10}$ und $\frac{3}{10}$ des Versicherungsbeitrages zur gesetzlichen Rentenversicherung. Natürlich erwirbt er für diese Beiträge auch Anwartschaften und Renten.

Anwaltsblatt: Die Befreiung ist tätigkeitsbezogen. Müssen Wechsel in der Tätigkeit dem Rentenversicherungsträger mitgeteilt werden?

Kirchhoff: Wir können unterscheiden: Die in Rechtsanwaltskanzleien angestellten Rechtsanwälte brauchen lediglich den Wechsel des Arbeitgebers mitteilen. Die Befreiung besteht weiter fort. Ein neuer Befreiungsantrag ist nicht erforderlich. Bei Syndikusanwälten ist die Frage schon von Bedeutung. Jeder Wechsel zu einem nicht anwaltlichen Arbeitgeber oder jeder Wechsel des Arbeitsfeldes bei einem nicht anwaltlichen Arbeitgeber ist dem Rentenversicherungsträger anzuzeigen. Der Rentenversicherungsträger muss dann wieder prüfen, ob es sich weiterhin um eine berufsspezifische, anwaltliche Tätigkeit mit entsprechenden Tätigkeitsmerkmalen handelt.

Anwaltsblatt: Welche Gefahr besteht dann, wenn ich das vergessen haben sollte?

Kirchhoff: Das kann schwierig werden. Bei einer Außenprüfung des Rentenversicherungsträger könnte sich herausstellen, dass die Befreiung zu Unrecht erfolgt ist. Außenprüfungen sollten mindestens im vierjährigem Abstand nach § 28 p SGB IV stattfinden. Der Prüfer stellt fest, dass die Arbeit nicht berufsspezifische, anwaltliche Tätigkeit ist. Entweder war sie es von vornherein gar nicht oder aber es hat sich das Arbeitsfeld geändert. Was passiert? Der Rentenversicherungsträger wird den Befreiungsbescheid auf jeden Fall für die Zukunft widerrufen. Und wie immer: Ein solcher Widerrufsbescheid ist ein Verwaltungsakt. Er ist anfechtbar mit dem Widerspruch und bei erfolgreichem Widerspruchsverfahren mit der sozialgerichtlichen Klage. Wenn die erfolglos ist, dann wird der Anwalt für die Zukunft Bei-

träge zur gesetzlichen Rentenversicherung bezahlen und nicht mehr die vollen Beiträge entsprechend seinen Gehaltsbezügen ans Versorgungswerk.

Anwaltsblatt: Mit Wirkung für die Vergangenheit kann nicht widerrufen werden?

Kirchhoff: Aber selbstverständlich auch das. Das ist die größere Gefahr. Nehmen wir mal an, der Wechsel des Tätigkeitsfeldes ist nicht angezeigt worden und es handelt sich nicht mehr um anwaltliche Tätigkeit. Dann wird man damit rechnen müssen, dass die Befreiung als insoweit rechtswidrig be-



Kirchhoff: „Der Syndikusanwalt sollte schon im eigenen Interesse darauf achten, Tätigkeitswechsel im Unternehmen der Rentenversicherung anzuzeigen.“

zeichnet wird und zwar rückwirkend – mit der Pflicht die Beiträge zum Rentenversicherungsträger zu zahlen. Auch da gilt natürlich – und Anwälte streiten sich gerne – dass sie diese Entscheidung mit Widerspruch und anschließender sozialgerichtlicher Klage anfechten können. Es gibt eine – nicht ganz tröstende – Bremse, die vor allzu großen Katastrophen bewahrt: Es gilt die vierjährige Verjährungsfrist im Sozialrecht und länger als vier Jahre können die Beiträge nicht nachgefordert werden. Aber vier Jahre voller Beitrag – das ist nun schon ein kleines Vermögen.

Anwaltsblatt: Wer zahlt die Beiträge?

Kirchhoff: Der Arbeitgeber muss die Beiträge allein zahlen und ein Widerspruch hat für die Beitragszahlung keine aufschiebende Wirkung. Sie können sich vorstellen, dass dies eine erhebliche Belastung des Arbeitsverhältnisses ist. Daher sollte der angestellte Anwalt schon im eigenen Interesse darauf achten, Tätigkeitswechsel im Unternehmen der Rentenversicherung anzuzeigen.

Anwaltsblatt: Empfiehlt sich angesichts dieser Konsequenzen auch eine verspätete Anzeige eines Tätigkeitswechsels?

Kirchhoff: Wenn sich die Tätigkeitsart zu der Ursprungsbefreiung geändert hat, kann das angezeigt sein.

Anwaltsblatt: Der Syndikusanwalt bereitet in der sozialrechtlichen Rechtsprechung ein wenig Probleme. Die sozialgerichtliche Rechtsprechung spricht immer davon, dass der angestellte Anwalt im Unternehmen keine anwaltliche Tätigkeit ausübe. Er übe zwei Berufe aus, einen Beruf als selbstständigen Rechtsanwalt und einen Beruf als Jurist im Unternehmen.

Kirchhoff: Die ABV ist entschieden anderer Auffassung. Wir haben überhaupt kein Verständnis für diese Zweitberufstheorie, sondern sehen die Tätigkeit des Syndikusanwaltes als Teil der einheitlichen anwaltlichen Tätigkeit. Die Sozialgerichtsbarkeit hat sich an der Rechtsprechung des Anwaltssenats des BGH orientiert, der in Fragen der Fachanwaltsqualifikation in diese Richtung votiert hat. Der Anwaltssenat des BGH ist jetzt aber von dieser früheren Rechtsprechung sehr deutlich abgerückt. Auch ist inzwischen die Fachanwaltsordnung entschieden geändert worden. Wir haben Hoffnung, dass die Änderung der Rechtsprechung des Anwaltssenats auch bei den Sozialgerichten ankommt und diese dann auch die Auffassung des Vorstands des Deutschen Anwaltvereins übernehmen. Auch die Bundesrechtsanwaltskammer wird sich – so hoffen wir – dieser Auffassung anschließen.

Anwaltsblatt: Und was können die Syndikusanwälte tun?

Kirchhoff: Sie sollten im Unternehmen als Rechtsanwälte auftreten und nicht einfach als Juristen. Der Syndikusanwalt ist Rechtsanwalt.

Das Gespräch führten die Rechtsanwälte Philipp Wendt und Dr. Nicolas Lührig, Berlin.

Weitere Informationen zum Thema gibt es bei allen Versorgungswerken für Rechtsanwälte und der Arbeitsgemeinschaft Berufsständischer Versorgungseinrichtungen (ABV). Eine Übersicht über die Rechtsanwaltsversorgungswerke findet sich auf der Website des Deutschen Anwaltvereins www.anwaltverein.de unter der Rubrik „Anwaltservice“ und auf der Website der ABV www.abv.de unter der Rubrik „Mitgliedseinrichtungen“.